

Behinderung und Ausweis

Antrag, Verfahren, Merkmale

Ratgeber



Fragen und Antworten



Tipps für die Praxis



Recht und Gesetz



Kontakt



Behinderung und Ausweis

Antrag, Verfahren, Merkmale

Impressum

ZB Ratgeber
Behinderung & Beruf

Behinderung und Ausweis
Antrag, Verfahren, Merkmale

2. Ausgabe 2018 (Stand: Januar 2018)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland; 50663 Köln, E-Mail: bih@integrationsaemter.de • **Verlag:** Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden; vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten • **Autoren:** Gabriele Forschner, Ralf Schmid, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, KVJS-Integrationsamt • **Redaktion:** Karl-Friedrich Ernst, KVJS-Integrationsamt Karlsruhe (verantw. Hrsg.), Heike Fecher, Gabriele Franz, Sabine Wolf (verantw. Verlag) • **Gestaltung:** Atelier Stepp, Speyer • **Titelfoto:** storm/fotolia.com • **Herstellung:** Alexandra Koch • **Druck:** Kösel GmbH & Co. KG, Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell

© **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Einverständnis des Herausgebers unter Angabe der Quelle gestattet.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt, das heißt, auch nicht zum Weiterverkauf.

ISBN 978-3-89869-481-0

Editorische Notizen

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der guten Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ umfasst im weiteren Text, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Menschen.

Behinderung und Ausweis

Antrag, Verfahren, Merkmale



Fragen und Antworten



Tipps für die Praxis



Recht und Gesetz



Kontakt

Inhalt

14 Fragen und Antworten

1	Warum eine Behinderung feststellen lassen?	6
2	Was ist eine Behinderung?	8
3	Was ist eine Schwerbehinderung?	10
4	Was ist der Grad der Behinderung?	12
5	Wie erfolgt die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch?	14
	5.1 Die zuständige Behörde	16
	5.2 Den Antrag stellen	18
	5.3 Die notwendigen Angaben und Nachweise	20
6	Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?	24
7	Was steht im Bescheid und was ergibt sich daraus?	28
8	Welche Funktion hat der Schwerbehinderten- ausweis?	34
9	Wie lange ist der Schwerbehindertenausweis gültig?	38
10	Welche Merkzeichen für besondere Nachteils- ausgleiche gibt es und wann werden sie vergeben?	40

11	Was sind Nachteilsausgleiche?	46
11.1	Wichtige allgemeine Nachteilsausgleiche	47
11.2	Wichtige Rechte und Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben	50
12	Ist es möglich, den Grad der Behinderung zu erhöhen?	56
13	Der Grad der Behinderung wurde verringert, was nun?	58
14	Ist es möglich, auf die Schwerbehinderten- eigenschaft zu verzichten?	62
Adressen		64
Literatur		70
Internet und Kurse		74

1

Warum eine Behinderung feststellen lassen?

**Teilhabe
eingeschränkt**



Behinderungen beeinträchtigen oft die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft. Häufig schränken sie die Mobilität ein und führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Für eine möglichst umfassende Integration und Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben ist auch eine Beschäftigung, die Teilhabe am Arbeitsleben, von zentraler Bedeutung.

**Nachweis ist
Voraussetzung**

Behinderte Menschen haben im Vergleich zu nicht behinderten Menschen in der Regel zusätzliche Rechte nach dem SGB IX und anderen Vorschriften. Diese sollen die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen. Um diese Rechte und Hilfen in Anspruch nehmen zu können, muss die Behinderung festgestellt und nachgewiesen werden. ■



Foto: iStock/PG Gutenberg

2 Was ist eine Behinderung?

**Länger als
sechs Monate
beeinträchtigt**



Eine Behinderung liegt vor, wenn ein Mensch länger als sechs Monate in seiner Gesundheit beeinträchtigt ist und dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Behinderung angeboren oder die Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. ■



Behinderung (§2 Absatz 1 SGB IX)

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. ■



Foto: iStock/Nikada

3

Was ist eine Schwerbehinderung?

**Erhebliche
Schwere
festgestellt**



Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn eine erhebliche Schwere der Behinderung gegeben und diese amtlich festgestellt ist. Wie stark die Behinderung ausgeprägt ist, wird als Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. ■



Schwerbehinderung (§ 2 Absatz 2 SGB IX)

Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben. ■



Gesetzliche Grundlage

Die Regelungen zu Behinderung und Schwerbehinderung sind zu finden unter § 2 Absatz 1 und 2 SGB IX.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Foto: iStock/shironosov

4

Was ist der Grad der Behinderung?

Grad der Auswirkung



Der Grad der Behinderung (GdB) ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.

Ursache nicht entscheidend

Der GdB bezieht sich auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache. Im Fokus stehen die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen, nicht nur die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben.

Angegeben in Zehnergraden

Der GdB wird in Zehnergraden von 20 bis 100 angegeben. Je höher der GdB, umso gravierender sind die Beeinträchtigungen. Werden beim Antrag auf Anerkennung einer Behinderung mehrere Erkrankungen geltend gemacht, werden diese in ihrer Gesamtheit bewertet und in einem Gesamt-GdB ausgedrückt. ■



Grad der Schädigungsfolgen

Der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) wird nach den gleichen Grundsätzen wie der Grad der Behinderung (GdB) ermittelt. Dieser Begriff wird jedoch nur im sozialen Entschädigungsrecht und im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung angewendet und dient zur Feststellung von Folgen einer Schädigung. Er wird in GdS-Graden bemessen. ■



GdS und GdB

Der Begriff Grad der Behinderung (GdB) gilt im Schwerbehindertenrecht als Maßstab zur Feststellung einer Schwerbehinderung. Die Grundsätze und Kriterien von GdB und GdS sind in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



5 Wie erfolgt die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch?

Anerkennung ist Voraussetzung für Nachteilsausgleiche



Eine förmliche Feststellung der Behinderung und ihres Grades (GdB) ist für die Inanspruchnahme besonderer Hilfen und Nachteilsausgleiche nach dem Schwerbehindertenrecht von Bedeutung.

Nachweis durch Schwerbehindertenausweis

Die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erfolgt durch einen Feststellungsbescheid. Ab einem GdB von 50 wird zusätzlich ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Dieser dient als Nachweis zum Beispiel gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern. ■



Antrag abwägen

Die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft kann Vor- und Nachteile haben. Zur Sicherung des Arbeitsplatzes ist sie meist nützlich. Bei der Arbeitsplatzsuche jedoch kann sie sich trotz des gesetzlichen Benachteiligungsverbotes negativ auswirken. ■



5.1 Die zuständige Behörde

Versorgungsamt



Die Feststellung der Schwerbehinderten-eigenschaft wird beim Versorgungsamt oder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt.

Wohnsitz entscheidend

Der Antrag muss an die Behörde gerichtet werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Der Wohnsitz ist dort, wo der behinderte Mensch eine Wohnung genommen hat, sie beibehalten und bewohnen will.

Grenzarbeitnehmer richten ihren Antrag dagegen an das zuständige Auslandsversorgungsamt.

Deutsche Arbeitnehmer im Ausland, die von deutschen Firmen oder Behörden zeitweise zu einer Tätigkeit ins Ausland abgeordnet worden sind und keinen Wohnsitz mehr im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB) IX haben, wenden sich ebenfalls an das für sie zuständige Auslandsversorgungsamt. Maßgeblich für die Zuständigkeit der Auslandsversorgungsämter ist der Sitz des Arbeitgebers. ■



Zuständigkeiten

Da die Versorgungsverwaltung nicht bundeseinheitlich geregelt ist, werden die Aufgaben in einigen Bundesländern zentral von den Versorgungsämtern wahrgenommen. In anderen Bundesländern sind die Kommunalverwaltungen zuständig. ■



Adressen

Die Anschriften der zuständigen Behörden finden Sie in dieser Broschüre ab Seite 64 oder im Internet.

www.integrationsaemter.de/versorgungsamter ■



5.2 Den Antrag stellen

Antragsformulare verwenden



Um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, sollte der Antrag am besten mit dem entsprechenden Antragsformular gestellt werden. Die Antragsformulare gibt es bei der zuständigen Behörde, den Sozialämtern sowie bei den Behindertenverbänden.

Auf Vollständigkeit achten

Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen und der Zeit, die die angegebenen Ärzte für die noch notwendigen Befunde benötigen. Liegen alle Angaben und ärztlichen Unterlagen vor, werden diese von der Behörde unter Einbeziehung eines Gutachters geprüft und der Bescheid wird erteilt. ■



Unterstützung im Betrieb

Es gehört zu den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, die Beschäftigten bei der Antragstellung zu unterstützen. Auch Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben und Dienststellen stellen die Anträge zur Verfügung. ■



5.3 Die notwendigen Angaben und Nachweise

Alle Gesundheitsstörungen angeben



Alle Gesundheitsstörungen und Funktionseinbußen, die als Behinderung festgestellt werden sollen, müssen im Antrag angegeben werden. Dazu gehören auch ihre konkreten Auswirkungen, wie zum Beispiel Folgeschäden, Schmerzen und psychische Beeinträchtigungen.

Der behinderte Mensch kann selbst entscheiden, welche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind und welche nicht. Normale Alterserscheinungen sowie vorübergehende Erkrankungen, die sich nicht länger als sechs Monate auswirken, können nicht als Behinderung anerkannt werden.

Befunde und Gutachten beifügen

Ärztliche Unterlagen über Gesundheitsstörungen, die nicht älter als zwei Jahre sind, sollte der Antragsteller, soweit er darauf zugreifen kann, möglichst in Kopie dem Antrag beifügen. Dies sind beispielsweise Befundberichte, ärztliche Gutachten, Krankenhaus-, Rehabilitations-, Kurentlassungs- und Sozialberichte, Pflegegutachten, EKG, Labor- und Röntgenbefunde.

Von Schweigepflicht entbinden

Die behandelnden Ärzte und Krankenhäuser sind im Antrag zu benennen. Diese müssen von ihrer Schweigepflicht entbunden werden, damit die zuständige Behörde dort Auskünfte einholen kann.

Für Erwerbstätige ist eine beschleunigte Bearbeitung des Antrags vorgesehen. Wichtig dafür ist der entsprechende Vermerk auf dem Formular.

Der Zeitpunkt, ab wann die Schwerbehinderung gelten soll, ist im Antrag anzugeben. Dies kann zum Beispiel der Zeitpunkt eines Unfalls sein. Manche Rechte gelten nämlich rückwirkend. Anderenfalls gilt der Zeitpunkt der Antragstellung. ■

**Eintreten der
Beeinträchtigung
benennen**



Den Arzt informieren

Es ist ratsam, dass der behinderte Mensch mit seinem Arzt über den Antrag spricht und ihn darüber informiert, dass die zuständige Behörde gegebenenfalls bei ihm Auskünfte über den Gesundheitszustand einholen wird. Neben der Diagnose, zum Beispiel Herz-/Lungenleiden, muss er auch die Auswirkungen, wie beispielsweise eine eingeschränkte Bewegungsfähigkeit, beschreiben. Diese sind für die Feststellung des GdB ausschlaggebend. ■

5.3 Die notwendigen Angaben und Nachweise



Checkliste zur Antragstellung

- ☐ Zuständige Behörde ermitteln
- ☐ Eventuell Hilfe und Unterstützung suchen, z. B. bei Schwerbehindertenvertretung
- ☐ Antragsformular ausfüllen
- ☐ Gesundheitsstörung und Funktionseinbußen auflisten
- ☐ Beizufügende Unterlagen – soweit vorhanden und nicht älter als zwei Jahre:
 - Ärztliche Befunde und Gutachten
 - Krankenhausberichte
 - Rehabilitations- und Kurentlassungsberichte
 - Sozialberichte
 - Pflegegutachten
 - EKG, Labor- und Röntgenbefunde
- ☐ Behandelnde Ärzte und Krankenhäuser kontaktieren
 - Information über die Antragstellung
 - Information, dass eventuell Auskünfte über den Gesundheitszustand eingeholt werden
 - Hinweis, dass neben der Diagnose vor allem die Auswirkungen für die Feststellung entscheidend sind
 - Von Schweigepflicht entbinden
- ☐ Vermerk über Berufstätigkeit

- ☐ Passfoto beifügen, wenn automatisch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden soll
- ☐ Vollständigkeit prüfen ■



6 Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?



Der medizinische Sachverhalt wird von der zuständigen Behörde ermittelt, bei der der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft eingegangen ist.

Gesamtbild ermitteln

Der ärztliche Dienst der Behörde verschafft sich anhand der Unterlagen ein Gesamtbild über den körperlichen und psychischen Zustand des Antragstellers. Dafür fordert er ärztliche Auskünfte und Unterlagen an, sofern diese nicht bereits zusammen mit dem Antrag eingereicht wurden. In Einzelfällen kann jedoch zusätzlich eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein.

Gesamtheit der Auswirkungen entscheidend

Festgestellten Gesundheitsstörungen wird jeweils ein gesonderter Grad der Behinderung (GdB) zugeordnet. Die einzelnen GdB-Werte werden jedoch nicht addiert. Maßgeblich sind die Auswirkungen der einzelnen Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit. Dabei wird auch berücksichtigt, wie sie sich gegenseitig beeinflussen. In der Regel wird von der Behinderung ausgegangen, die den höchsten Einzelgrad ausmacht. Dann wird geprüft, ob und inwieweit die weiteren Behinderungen den GdB erhöhen.

Der Grad der Behinderung wird nach der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) bemessen. Sie enthält allgemeine Beurteilungsregeln und Angaben darüber, wie der Grad der Behinderung bei den einzelnen Behinderungen festzusetzen ist. Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigungen wird als GdB in Zehnergraden von 20 bis 100 wiedergegeben. ■

GdB 20 bis 100



Foto: iStock/PeopleImages

6 Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?



Beispielrechnung Grad der Behinderung (GdB)

Beispiel 1:

Behinderung 1: schwerer insulinpflichtiger Diabetes GdB 50

Behinderung 2: starke Schuppenflechte (Psoriasis) GdB 40

Festgestellter Gesamt-GdB: 70

In diesem Beispiel wirken sich beide Behinderungen erheblich und in unterschiedlicher Weise auf den Alltag aus. ■

Beispiel 2:

Behinderung 1: Einschränkung der Herzleistung GdB 30

Behinderung 2: Geringe Einschränkung der
Lungenfunktion GdB 20

Behinderung 3: Verlust einer Großzehe GdB 10

Festgestellter Gesamt-GdB: 40

In diesem Beispiel ist die gesamte Belastbarkeit durch den Herzschaden bereits so schwer beeinträchtigt, dass die beiden anderen Behinderungen die Einschränkungen im Alltag nur unwesentlich erhöhen. ■



Rechtsverordnung

Die seit Anfang 2009 geltende Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit den zugehörigen Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (GdS/GdB-Tabelle) hat die bisherigen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX), Ausgabe 2008 (AHP 2008)“ abgelöst. ■



Mehr Information

Die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit der GdS/GdB-Tabelle ist im Internet zu finden:

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



7

Was steht im Bescheid und was ergibt sich daraus?



Das Ergebnis der Antragsprüfung wird in einem förmlichen Bescheid mitgeteilt.

Gesamt-GdB und Merkmale

Ab einem GdB von 20 ist im Bescheid angegeben, welcher Grad der Behinderung und welche Behinderungen festgestellt wurden. Wenn mehrere Behinderungen vorliegen, wird der festgestellte Gesamt-GdB aufgeführt. Außerdem können gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) angegeben sein, die zu bestimmten Nachteilsausgleichen berechtigen.

Widerspruch möglich

Ein ablehnender Bescheid ergeht bei einem Grad der Behinderung unter 20. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch möglich. Das gilt auch, wenn der Behinderungsgrad niedriger ausfällt als erwartet oder bestimmte Merkzeichen nicht anerkannt wurden. Die Begründung des Widerspruchs, ärztliche Unterlagen und Nachweise können nachgereicht werden. Wichtig ist, dass die Monatsfrist nicht versäumt wird. Wenn der Widerspruch nicht erfolgreich ist, steht der Weg zum Sozialgericht offen. Auch dafür gilt die Monatsfrist.



Akteneinsicht nehmen

Zur Begründung des Widerspruchs ist es sinnvoll, vorher die Akten einzusehen. In den Akten steht nicht nur wie hoch die einzelnen Behinderungen bewertet wurden. In ihnen sind auch die Stellungnahmen der behandelnden Ärzte und Kliniken enthalten. Sie sind die Basis für die Feststellung des Grades der Behinderung. Allerdings sind die ärztlichen Unterlagen nicht immer aussagekräftig und vollständig. Im Widerspruchsverfahren kann dann eine Klarstellung erfolgen. ■

Die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch erfolgt ab einem Grad der Behinderung von 50. In diesem Fall kann beim zuständigen Versorgungsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden, sofern dies nicht bereits mit dem Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung geschehen ist.

**Ausweis
beantragen**

7

Was steht im Bescheid und was ergibt sich daraus?

- Passfoto beifügen** **Der Antrag** auf Ausstellung des Schwerbehindertenausweises kann formlos, über ein Antragsformular und bei manchen Behörden sogar online gestellt werden. In der Regel muss ein Passfoto beigefügt werden. Ausnahme: Der Antragsteller ist unter zehn Jahre alt oder dauerhaft bettlägerig.
- GdB unter 50** **Keine Schwerbehinderung** im Sinne des SGB IX liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von unter 50 bescheinigt wird. Dann wird auch kein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.
- Gleichstellung beantragen** **Menschen mit einem GdB von mindestens 30** können aber unter gewissen Voraussetzungen eine Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen beantragen. Sie haben dann im Arbeitsleben dieselben Rechte wie schwerbehinderte Menschen – bis auf zwei Ausnahmen: Sie erhalten keinen zusätzlichen Urlaub und die speziellen Regelungen zur Altersrente gelten nicht. ■



Gleichstellung (§ 2 Absatz 3 SGB IX)

Die Voraussetzungen für die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen sind gegeben, wenn man ohne die Gleichstellung wegen der Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz bekommen oder den vorhandenen Arbeitsplatz verlieren würde. ■



Kostenfrei

Die Beantragung und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist kostenfrei. ■

7

Was steht im Bescheid und was ergibt sich daraus?



Antrag auf Gleichstellung

Der Antrag kann formlos mündlich, schriftlich oder telefonisch bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Die Behörde erhebt dann über ein Formular die maßgeblichen Sachverhalte.

www.arbeitsagentur.de ■





Foto: iStock/gradyrene

8

Welche Funktion hat der Schwerbehindertenausweis?

Rechte durch Nachweis



Der Schwerbehindertenausweis ermöglicht, die Schwerbehinderteneigenschaft nachzuweisen – also einen Grad der Behinderung von mindestens 50.

Der Nachweis ist Voraussetzung, um spezielle Rechte und sogenannte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können, zum Beispiel am Arbeitsplatz oder bei Behörden.

Zusätzliche Merkzeichen im Ausweis weisen auf besondere gesundheitliche Einschränkungen hin.

Gültig nur in Deutschland

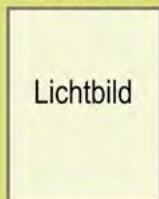
Der Schwerbehindertenausweis gilt nur in Deutschland. Auf freiwilliger Basis werden aber oft auch im Ausland Nachteilsausgleiche gewährt, zum Beispiel Ermäßigungen für den Besuch öffentlicher Einrichtungen.

Farbliche Kennzeichnung

Ein Merkmal ist bereits über die Farbe des Ausweises abzuleiten. Grundsätzlich gibt es einfarbige grüne Schwerbehindertenausweise. Ein zweifarbiger Ausweis in grün-orange berechtigt zusammen mit einem persönlichem Beiblatt und aufgedruckter Wertmarke zur ermäßigten oder kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. ■

Schwerbehindertenausweis

The holder of this card is severely disabled.



Lichtbild

B

Mustermann

Max

Geschäftszeichen: 217-13-8

Die Berechtigung zur Mitnahme einer
Begleitperson ist nachgewiesen



Gültig bis: unbefristet

Merkzeichen

G

H

GdB

100

Name

Mustermann

Vorname

Max

Geburtsdatum

05.03.1999

Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen:

Versorgungsamt XYZ in 12345 Musterstadt / 217-13-8

Gültig ab: 01.01.2013

8

Welche Funktion hat der Schwerbehindertenausweis?



Neues Scheckkartenformat

Seit 2015 wird der Schwerbehindertenausweis in allen Bundesländern im neuen Scheckkartenformat ausgegeben.

Der bisherige Schwerbehindertenausweis in Papierform gilt bis zum Ablaufdatum. Auf Wunsch tauschen die zuständigen Behörden alte, noch gültige Ausweise in das neue, praktischere Format um. Alte Ausweise werden nicht mehr geändert. Die Verlängerung von alten Ausweisen wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. ■



Foto: iStock/gradyrese

9

Wie lange ist der Schwerbehindertenausweis gültig?

Längstens fünf Jahre



Die Gültigkeit des Ausweises liegt in der Regel bei maximal fünf Jahren. Je nach Behinderung kann er aber auch für einen kürzeren Zeitraum befristet sein. Das ist dann der Fall, wenn die ausstellende Behörde davon ausgeht, dass sich der Gesundheitszustand nach einer gewissen Zeit wieder stabilisiert und bessert, etwa nach Entfernung bösartiger Tumore oder nach einer Organtransplantation. Die Behörde wartet in solchen Fällen eine Zeit der „Heilungsbewährung“ ab.

Prüfen und Anhören

Nachdem die Behörde die Zeit der Heilungsbewährung abgewartet hat, prüft sie automatisch, ob die Schwerbehinderung noch vorliegt. Dazu hört sie den Betroffenen an. Im Rahmen dieser Anhörung besteht die Möglichkeit, den aktuellen Gesundheitszustand darzustellen und neu hinzugekommene Erkrankungen und Beschwerden von mehr als sechs Monaten Dauer anzugeben.

Verlängerung möglich

Zweimal können befristete Ausweise verlängert werden. Danach muss ein neuer Ausweis beantragt werden. Der neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat kann nicht verlängert oder geändert werden. Er muss nach seinem Ablauf oder bei Änderungen neu ausgestellt werden.

Unbefristet wird der Ausweis nur dann ausgestellt, **Ausnahme** wenn die Behinderung lebenslang bestehen wird. ■



Wohnsitz entscheidend

Wer nicht mehr in Deutschland wohnt oder sich nicht mehr rechtmäßig gewöhnlich in Deutschland aufhält, zum Beispiel durch Verlust des Aufenthaltsrechts, oder – sofern er im Ausland wohnt – keinen Arbeitsplatz im Sinne des Sozialgesetzbuches IX hat, gilt nicht mehr als schwerbehindert im Sinne des SGB IX (§ 2 Absatz 2 SGB IX). Der Schwerbehindertenausweis wird in diesem Fall eingezogen. ■



Foto: Syda Productions/Fotolia.com

10 Welche Merkzeichen für besondere Nachteilsausgleiche gibt es und wann werden sie vergeben?



Merkzeichen weisen besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen nach und werden auf der Vorder- oder Rückseite des Schwerbehindertenausweises eingetragen. Diese Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme gesonderter Nachteilsausgleiche.

**Auf der
Vorderseite**

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Diese Berechtigung wird erteilt, wenn für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Ausgleich von Orientierungsstörungen eine Begleitung erforderlich ist.

Merkzeichen B wird nur in Kombination mit anderen Merkzeichen vergeben, zum Beispiel aG oder H.

- Beispiele: Blindheit, Querschnittslähmung

**Auf der
Rückseite**

G Erhebliche Gehbehinderung

Dieses Merkzeichen wird vergeben, wenn die Bewegungsfähigkeit oder die Orientierungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt ist.

- Beispiele: einseitige Unterschenkelamputation, schweres Herz- oder Lungenleiden, Blindheit

aG Außergewöhnliche Gehbehinderung
Das Merkzeichen erhält, wer sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen kann.

- Beispiele: Querschnittslähmung, beidseitige Ober- oder Unterschenkelamputation

RF Befreiung oder Ermäßigung von Rundfunkgebühren

Die Voraussetzungen liegen vor, wenn wegen der Behinderung grundsätzlich die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen unmöglich ist.

- Beispiele: Taubblindheit, wesentliche Seh- oder Hörbehinderung, häufige hirnorganische Ausfälle



Rundfunkgebühren

Seit 2013 sind nicht mehr alle schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen RF komplett von den Rundfunkgebühren befreit. Viele müssen nun einen ermäßigten Beitrag zahlen. ■

10 Welche Merkzeichen für besondere Nachteilsausgleiche gibt es und wann werden sie vergeben?



Mehr Information

Auskunft darüber, ob eine Gebührenbefreiung möglich ist, erteilt der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

www.rundfunkbeitrag.de ■



H Hilflos

Das Merkzeichen wird vergeben, wenn für häufige und regelmäßige, lebenswichtige Verrichtungen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten fremde Hilfe erforderlich ist, zum Beispiel bei der Nahrungsaufnahme, der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden.

- Beispiele: dauernde Bettlägerigkeit, Blindheit, Querschnittslähmung

B Blind

Das Merkzeichen erhalten vollständig blinde Menschen. Auch sehbehinderte Menschen mit einer Gesamtsehschärfe beider Augen von nicht mehr als 1/50 erhalten dieses Merkzeichen. Dasselbe gilt bei vergleichbaren Sehstörungen wie zum Beispiel einer Einschränkung des Gesichtsfeldes.

GI **Gehörlos**
Dieses Merkzeichen erhalten Menschen mit beidseitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender beidseitiger Schwerhörigkeit, verbunden mit schweren Sprachstörungen.



Merkzeichen beantragen

Wurde bereits die Pflegestufe II oder III zuerkannt, ist die erfolgreiche Beantragung des Merkzeichens Hilflos aussichtsreich. ■



Foto: iStock/Leonardo Patrizi

10 Welche Merkzeichen für besondere Nachteilsausgleiche gibt es und wann werden sie vergeben?

1. KI. Benutzung der 1. Wagenklasse (der Deutschen Bahn)

Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einem Grad der Schädigung ab 70, die eine Fahrkarte für die 2. Klasse erworben haben, sind aufgrund ihrer Schädigung zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt.

- Beispiele: durch Krieg bedingter Verlust des Sehvermögens, Verlust beider Hände oder kriegsbeschädigte Querschnittsgelähmte ■



Sondergruppen – Merkzeichen EB und VB

Liegt zum Beispiel eine Kriegsbeschädigung oder eine Berechtigung auf Entschädigung (EB) oder Versorgung (VB) nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen vor, werden diese Merkzeichen eingetragen.

- Beispiele: Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten, Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, schwerbeschädigte ehemalige Soldaten der Bundeswehr, Zivildienstleistende oder politische Häftlinge der ehemaligen DDR ■



Foto: Storylivingimages

11

Was sind Nachteilsausgleiche?

Finanzielle Hilfen und Rechte



Schwerbehinderte Menschen dürfen nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Nachteile, die ein Mensch aufgrund seiner Behinderung im beruflichen, wirtschaftlichen oder sozialen Kontext hat, sollen durch Nachteilsausgleiche ausgeglichen werden. ■



Mehr Information

Da es sehr viele Nachteilsausgleiche gibt, können in dieser Broschüre nur einige Beispiele aufgeführt werden. Die Integrationsämter haben ausführliche Broschüren zum Thema Nachteilsausgleiche im Publikationsangebot. Einen guten Überblick über die wichtigsten Nachteilsausgleiche bietet auch die Publikation **ABC** Behinderung & Beruf, die kostenfrei erhältlich ist. www.integrationsaemter.de/publikationen ■



Wichtige allgemeine Nachteilsausgleiche 11.1



Zu den wichtigsten allgemeinen Nachteilsausgleichen zählen folgende finanzielle Hilfen:

▪ **Steuerfreibeträge**

Im Steuerrecht wird den außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Behinderung Rechnung getragen. Die steuerlichen Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer (Pauschbetrag) sind abhängig vom GdB.

Freibeträge

Höhe des Pauschbetrages

Stufe	GdB	Euro pro Jahr
1	25 – 30	310
2	35 – 40	430
3	45 – 50	570
4	55 – 60	720
5	65 – 70	890
6	75 – 80	1.060
7	85 – 90	1.230
8	95 – 100	1.420

11.1 Wichtige allgemeine Nachteilsausgleiche



Voraussetzungen für die Höhe des Pauschbetrages

Bei einem GdB unter 50 sind weitere Voraussetzungen erforderlich. Dazu zählen ein Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge, die dauerhafte Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder eine typische Berufskrankheit als Ursache der Behinderung. ■

▪ Steuererleichterung oder -befreiung

Über den Pauschbetrag hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen weitere besondere Belastungen geltend gemacht werden. Dazu zählen Kraftfahrzeug-, Kinderbetreuungs-, Krankheits- und Heimunterbringungskosten sowie Kuren.

Rente ▪ Altersrente

Auch für schwerbehinderte Menschen wurde die Altersgrenze angehoben, ab der sie ohne Kürzung in Altersrente gehen können. Die Rentenversicherung informiert darüber, wann eine Rente ohne Abschlag bezogen werden kann.

- **Ermäßigte oder kostenfreie Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln**

Schwerbehinderte Menschen, die einen zweifarbigen Schwerbehindertenausweis (grün-orange) haben, können kostenfrei oder ermäßigt den öffentlichen Personennahverkehr nutzen. Aber auch im Fernverkehr gibt es oft Ermäßigungen.

Öffentliche Verkehrsmittel

- **Ermäßigter Eintritt**

Manche öffentliche Einrichtungen gewähren schwerbehinderten Menschen Ermäßigungen. ■



Foto: iStock/PeopleImages

11.2 Wichtige Rechte und Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben



Um die behinderungsbedingten Nachteile am Arbeitsplatz so weit wie möglich ausgleichen zu können, gibt es die folgenden Nachteilsausgleiche:

Kündigungsschutz

▪ **Zusätzlicher Schutz vor Kündigung**

Die Kündigung eines schwerbehinderten oder eines diesem gleichgestellten Arbeitnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes.

Arbeitsplatzgestaltung

▪ **Anspruch auf behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes**

Arbeitgeber müssen die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Mitarbeiter behinderungsgerecht gestalten. Unterstützung bieten dabei die Integrationsämter und Träger der beruflichen Rehabilitation.

Nicht für Gleichgestellte

▪ **Zusatzurlaub**

Der Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Erholungsurlaub von einer Arbeitswoche bezieht sich auf ein Kalenderjahr oder je ein Zwölftel des Zusatzurlaubes auf jeden vollen Beschäftigungsmonat. Dieses Recht gilt nicht für Gleichgestellte.

- **Mehrarbeit**

Freigestellt

Schwerbehinderte Arbeitnehmer sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit über eine werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinaus freizustellen.

- **Teilzeitarbeit**

**Kürzere
Arbeitszeiten**

Schwerbehinderte Arbeitnehmer haben Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn dies aufgrund ihrer Behinderung notwendig und dem Arbeitgeber zumutbar ist. Ein Anspruch auf Lohnausgleich wegen notwendiger Teilzeitarbeit besteht allerdings nicht.

- **Benachteiligungsschutz**

Schutz

Schwerbehinderte Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung keine Benachteiligung erfahren.

- **Berufliche Förderung**

**Bevorzugte
Behandlung**

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer müssen zum Beispiel vom Arbeitgeber bei innerbetrieblichen Weiterbildungen bevorzugt berücksichtigt werden. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen muss ihnen erleichtert werden, soweit es für den Arbeitgeber zumutbar ist.

11.2 Wichtige Rechte und Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben

Beratung und Hilfe

▪ Integrationsamt

Integrationsämter unterstützen behinderte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeber mit fachlicher Beratung und finanziellen Hilfen. ■



Integrationsamt und Fachdienste

Das Integrationsamt bietet finanzielle Hilfen und fachliche Beratung für schwerbehinderte Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber zur Schaffung und Sicherung des Arbeitsplatzes. Für spezielle Fragen hat das Integrationsamt Fachdienste:

- **Der Technische Beratungsdienst** berät insbesondere über die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und seines Umfeldes.
- **Integrationsfachdienste** helfen und beraten zum Beispiel bei Problemen im Arbeitsverhältnis, die durch lange Krankheit oder psychische Erkrankungen verursacht werden.

Die Leistungen der Fachdienste sind für schwerbehinderte Arbeitnehmer und Arbeitgeber kostenfrei. ■



Beratung

Das Team des Integrationsamtes berät Sie gerne bei allen Fragen um Behinderung und Arbeit.

www.integrationsaemter.de/kontakt ■



Der besondere Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz gilt nur dann, wenn der Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt wurde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller im Antragsverfahren mitgewirkt hat.

Die Regelungen zum besonderen Kündigungsschutz sind zu finden in den §§ 168 – 175 SGB IX.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



11.2 Wichtige Rechte und Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben



Kündigungsschutz

Mehr Informationen zum besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen nach dem SGB IX liefert der ZB Ratgeber Der besondere Kündigungsschutz.

www.integrationsaemter.de/publikationen ■



Kein Anspruch auf Vorlage des Bescheides

Für Nachteilsausgleiche am Arbeitsplatz reicht es aus, dem Arbeitgeber den gültigen Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Er hat keinen Anspruch auf Vorlage des Bescheides, in dem die anerkannten Behinderungen aufgeführt sind. ■



Foto: iStock/Getty Images

12

Ist es möglich, den Grad der Behinderung zu erhöhen?



Ein Änderungsantrag kann gestellt werden, wenn seit dem letzten Antrag gesundheitliche, altersunabhängige Beeinträchtigungen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Mit aktuellen ärztlichen Befunden begründen

Die zuständige Behörde prüft dann, ob der Grad der Behinderung anzupassen ist. Der Antrag muss gut begründet und durch aktuelle ärztliche Befunde gestützt sein.

Gesundheitszustand wesentlich verschlechtert

Ein Antrag auf Erhöhung des GdB hat nur Erfolg, wenn der verschlechterte Gesundheitszustand mindestens sechs Monate besteht. Außerdem muss die Verschlechterung so wesentlich sein, dass sie eine Änderung des Grades der Behinderung von mindestens zehn bewirkt. ■



Gut begründen

Ein Änderungsantrag muss gut überlegt und begründet sein. Es ist zu beachten, dass die zuständige Behörde nicht an ihre bisherige Feststellung und Bewertung der einzelnen Behinderungen gebunden ist. Sie trifft eine neue Entscheidung und ermittelt einen neuen Gesamtgrad der Behinderung. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass sich der Grad der Behinderung nicht erhöht, sondern sogar verringert. ■



Foto: iStock/Getty Images

13

Der Grad der Behinderung wurde verringert, was nun?

Widerspruch einlegen



Wurde der Grad der Behinderung verringert, stehen dem Antragsteller dieselben Rechtsmittel wie beim Erstantrag zur Verfügung. Zunächst kann also Widerspruch bei der zuständigen Stelle eingelegt, danach Klage beim Sozialgericht erhoben werden. Bleibt nach der Herabstufung der Grad der Behinderung bei wenigstens 50, sind Rechtsmittel allerdings gut zu überlegen.

Zwar sind manche Nachteilsausgleiche dann reduziert, aber die wichtigsten gelten weiterhin. Sinkt zum Beispiel der Grad der Behinderung von 80 auf 50, vermindert sich zwar der Steuerfreibetrag, aber der besondere Kündigungsschutz und alle anderen Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben gelten weiterhin.

Innerhalb eines Monats

Die Frist, innerhalb der Widerspruch möglich ist, beträgt einen Monat. Wurde der Bescheid zum Beispiel am 15. Mai zugestellt, ist dagegen Widerspruch bis zum Ende des 15. Juni möglich. Danach ist der Bescheid „rechtskräftig“. Das bedeutet, dass nach dieser Frist kein rechtliches Mittel mehr möglich ist. Die Nachteilsausgleiche gelten dann noch im Juni und den drei folgenden Monaten. Die Schutzfrist endet in diesem Beispiel deshalb am 30. September.

Die Schwerbehinderteneigenschaft entfällt, wenn der Grad der Behinderung unter 50 sinkt. Dies führt zu zusätzlichen Einschränkungen von Nachteilsausgleichen oder – bei einem Grad der Behinderung unter 25 – zu ihrem völligen Verlust.

Keine oder eingeschränkte Nachteilsausgleiche

Besteht nach der Herabstufung ein GdB von mindestens 30, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit möglich.

Gleichstellung beantragen

Bei Verlust der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch gelten sämtliche Rechte und Nachteilsausgleiche noch bis zum Ende des dritten Monats, ab dem der Bescheid nicht mehr anfechtbar ist. Danach wird der Schwerbehindertenausweis eingezogen.

Schutzfrist



Verlängerung beantragen

Endet der Schwerbehindertenausweis vor Ablauf der Schutzfrist, kann er bis zu deren Ablauf verlängert werden. So besteht noch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. ■

13

Der Grad der Behinderung wurde verringert, was nun?

Aufschiebende Wirkung **Widerspruch** gegen den Herabstufungsbescheid hat jedoch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass seine negativen Auswirkungen noch nicht in Kraft treten. Die Schwerbehinderteneigenschaft besteht dann zunächst weiter. Wird der Widerspruch abgelehnt, beginnt die Schutzfrist wieder zu laufen.

Dasselbe gilt bei einer Klage gegen einen negativen Widerspruchsbescheid beim Sozialgericht. Auch bei einem Widerruf oder einer Rücknahme der Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit gibt es die dreimonatige Schutzfrist. ■



Foto: Stock/Caty Yeulet

14

Ist es möglich, auf die Schwerbehinderteneigenschaft zu verzichten?

Verzicht nicht möglich



Gründe dafür, nicht mehr als schwerbehinderter Mensch gelten zu wollen, sind vielfältig. Manche schwerbehinderten Menschen befürchten Nachteile aufgrund ihrer anerkannten Schwerbehinderung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Aber auch eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes kann ein Beweggrund sein. Der Verzicht auf die festgestellte Schwerbehinderung ist jedoch nicht möglich.

Amtliche Feststellung notwendig

Ein Verzicht auf Nachteilsausgleiche oder die Vernichtung des Schwerbehindertenausweises bewirken nicht den Verlust des Schwerbehinderterstatus. Denn die Schwerbehinderung wurde amtlich festgestellt. Deshalb muss auch amtlich festgestellt werden, dass eine Schwerbehinderung nicht mehr besteht.

Zwei Möglichkeiten

Die Reduzierung des GdB oder der Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft kann durch einen Antrag auf Neufeststellung erreicht werden. Diesem können Unterlagen beigelegt werden, die nachweisen, dass sich der Gesundheitszustand gebessert hat. Oder der Betroffene stellt einen Antrag, dass er auf die Feststellung bestimmter oder aller Beeinträchtigungen verzichtet. Die

zuständige Behörde klärt über die Konsequenzen eines Verzichts auf und prüft dann erneut. Stellt sie einen Grad der Behinderung von weniger als 50 fest, entfällt die Schwerbehinderteneigenschaft. Der Schwerbehindertenausweis wird dann sofort eingezogen. ■



Foto: Stock/Steve Delenport

Adressen

Versorgungsämter und zuständige Behörden der Bundesländer

Da die Versorgungsverwaltung nicht bundeseinheitlich geregelt ist, werden die Aufgaben in einigen Bundesländern zentral von den Versorgungsämtern wahrgenommen. In anderen Bundesländern sind die Kommunalverwaltungen zuständig.

Baden-Württemberg

Landratsämter

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Kreuz 25

95445 Bayreuth

Telefon: 0921 605-1

www.zbfs.bayern.de

Standorte:

- München
- Landshut
- Regensburg
- Selb
- Nürnberg
- Würzburg
- Augsburg



Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

LAGeSo – Versorgungsamt

Sächsische Straße 28

10707 Berlin

Telefon: 030 90229-0

www.berlin.de/lageso



Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung

des Landes Brandenburg

Lipezker Straße 45

Haus 5

03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-0

www.lasv.brandenburg.de



Bremen

Amt für Versorgung und Integration Bremen

Doventorscontrescarpe 172 D

28195 Bremen

Telefon: 0421 361-5541

www.avib.bremen.de



Adressen

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration

Versorgungsamt Hamburg
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

Telefon: 040 42863-0

www.hamburg.de/versorgungsamt



Hessen

Versorgungsämter des Landes Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

Telefon: 0381 331 59000

www.lagus.mv-regierung.de

Standorte:

- Schwerin
- Neustrelitz
- Greifswald
- Neubrandenburg
- Stralsund



Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie

Domhof 1

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 304-0

www.soziales.niedersachsen.de

Standorte:

- Hannover
- Braunschweig
- Lüneburg
- Oldenburg
- Osnabrück
- Verden (Aller)



Nordrhein-Westfalen

Kreise und kreisfreie Städte

Adressen

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon: 06131 967-0

www.lsjv.rlp.de

Standorte:

- Koblenz
- Landau
- Trier



Saarland

Landesamt für Soziales

Hochstraße 67

66115 Saarbrücken

Telefon: 0681 9978-0

www.saarland.de/landesamt_soziales.htm



Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Telefon: 0345 514-0

www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Standorte:

- Dessau
- Magdeburg



Sachsen

Landkreise und kreisfreie Städte

Schleswig-Holstein

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Steinmetzstraße 1-11

24534 Neumünster

Telefon: 04321 913-5

www.schleswig-holstein.de/LASD

Standorte:

- Heide
- Lübeck
- Schleswig
- Kiel



Thüringen

Landkreise und kreisfreie Städte

Literatur



Der **Herausgeber dieser Schriften** ist die **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

Die Schriften stehen als PDF zum Download zur Verfügung:
www.integrationsaemter.de/publikationen



Die gedruckten Broschüren können Sie bestellen bei Ihrem Integrationsamt:
www.integrationsaemter.de/kontakt



Literatur



zB Behinderung & Beruf **Zeitschrift, vier Ausgaben im Jahr**

- Ausführliche Informationen zu einem Schwerpunktthema
- Aktuelle Rechtsprechung, verständlich dargestellt
- Interviews und Reportagen
- Nachrichten und Literaturhinweise



ABC Fachlexikon

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

- Mit rund 350 Stichwörtern
- Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf
- Anschriften der Integrationsämter

Literatur



ZB SPEZIAL Themenhefte

- Was heißt hier behindert?
- SBV Guide: Praxisleitfaden
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung
- Informationen für Arbeitgeber
- Finanzielle Leistungen



ZB Ratgeber Basiswissen kompakt

- Der besondere Kündigungsschutz
- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)
- Ausgleichsabgabe
- Die Leistungen des Integrationsamtes



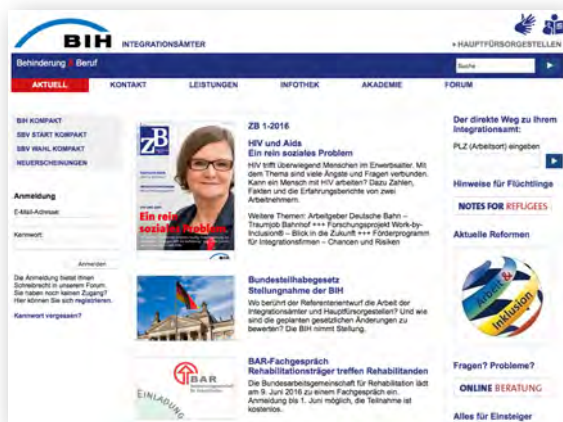
ZB info

Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis

- Wegweiser SGB IX (Teil 2)
- Leistungen im Überblick
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Wichtige Urteile
- Wegweiser Rehabilitationsträger

Das Online-Angebot der Integrationsämter unter www.integrationsaemter.de

- Kontaktadressen der Integrationsämter und Integrationsfachdienste
- ZB-Archiv (ab Ausgabe 1/2005)
- Online-Fachlexikon ABC Behinderung & Beruf
- Publikationen, Fortbildungsangebote, Gesetze
- BIH-Forum
- Akademie



www.integrationsaemter.de

Die Integrationsämter bieten ein modular aufeinander abgestimmtes Seminarprogramm.

Grundkurs: Das dreitägige Seminar für die Schwerbehindertenvertretung bildet die Basis. Es führt in die praktische Arbeit ein.

Aufbaukurse: Die zwei- bis dreitägigen Seminare vertiefen das Wissen, erweitern den vorhandenen Kenntnisstand und vermitteln Sicherheit in der Ausübung des Amtes. Sie richten sich an all diejenigen, die bereits erste Praxiserfahrungen gesammelt haben.

Seminare und Informationsveranstaltungen: Sie werden zu ausgewählten Themen veranstaltet und wenden sich an erfahrene Funktionsträger oder an besondere Zielgruppen, wie etwa an Beauftragte für Arbeitgeber und Personalverantwortliche, an Betriebs- und Personalräte sowie an Stufenvertretungen.

Das aktuelle Fortbildungsprogramm Ihres Integrationsamtes finden Sie unter **www.integrationsaemter.de/kurs-vor-ort**



Behinderung und Ausweis

Antrag, Verfahren, Merkmale

Dieser ZB Ratgeber beantwortet die wichtigsten Fragen rund um das Thema Behinderung und Ausweis. Er erklärt praxisnah die Voraussetzungen für die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft. Der Ratgeber vermittelt kein umfangreiches Fachwissen, sondern behandelt das Thema umfassend und kompakt.



Die Autoren:
Gabriele Forschner und
Ralf Schmid sind beim
Integrationsamt des
Kommunalverbandes
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

(KVJS) in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Forschung
und Inklusionsbetriebe tätig.